

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offenen Ganztagsschulen an den Grundschulen des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld

vom 19.06.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Ges. vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 Var. 2 und 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld vom 18.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsform, Zielsetzung

(1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen (OGS) an den Grundschulstandorten des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld, Dänischenhagen, Schwedeneck und Strande. Die OGS an den jeweiligen Grundschulstandorten ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld. Der Schulverband betreibt die OGS an den Grundschulstandorten nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Allgemeines und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein sowie nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter und auf Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzepte der Offenen Ganztagsschulen. Der Schulverband Küste Dänischer Wohld stellt die Leitung und das sonstige Personal für den Betrieb der OGS.

(2) Die OGS hat das Ziel, durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, ihre individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.

(2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Grundschulstandorte offen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der OGS besteht nur für die jeweilige Klassenstufe, die in der-Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter und auf Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzepte der Offenen Ganztagschulen genannt sind. (2026/2027 Klassenstufe 1, 2027/2028 Klassenstufe 1 und 2, 2028/2029 Klassenstufe 1-3, 2029/2030 Klassenstufen 1-4).

(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGS werden durch den Schulträger im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung und der jeweiligen Leitung der OGS festgelegt.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Betreuungsumfang und -angebot

(1) Das Betreuungsangebot der OGS wird an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag angeboten. Die jeweiligen Betreuungszeiten werden von der jeweiligen OGS festgelegt.

(2) Das Angebot der OGS orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- Bastel- und Bewegungsangebote
- Freie und angeleitete Spielangebote im Innen- und Außenbereich

Soweit realisierbar, stehen frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleitet werden, zur Verfügung. Gegebenenfalls würden hier noch zusätzliche Kosten anfallen, die direkt über die OGS bzw. Kooperationspartner entrichtet werden.

(3) Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Verbindliche Anmeldungen sind über die Schulleitung oder die Leitung der OGS beim Amt Dänischenhagen abzugeben. Die Anmeldung hat auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu

erfolgen. Die Anmeldung ist jeweils zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres möglich und muss spätestens zwei Monate vorher erfolgen und ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und / oder der Leitung der OGS.

(2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 5

Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen zu erfolgen.

(2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten das gesamte Betreuungsverhältnis oder nur die Teilnahme am Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum 31.01. beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger.

(4) Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

(5) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Sind der/die Gebührenpflichtige/n gemäß § 12 dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, ist die Schülerin / der Schüler von der OGS ausgeschlossen.

(7) Wenn eine Schülerin / ein Schüler verhindert ist, die OGS zu besuchen, ist dies der Leitung der jeweiligen OGS mitzuteilen.

§ 6

Ferienregelung

Die OGS hat gemäß der Richtlinie der Offenen Ganztagschulen Schleswig-Holstein bis zu 20 Schließtage, sodass die OGS während der Ferien ein Betreuungsangebot anbietet und nur an bestimmten Tagen bzw. Wochen schließt. Diese werden vorher rechtzeitig angekündigt.

Für besondere Angebote während der Ferienbetreuung können gesonderte Gebühren anfallen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

(1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Ringelröteln, Bindehautentzündung, Scharlach) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse, Krätze) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der jeweiligen OGS mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Wiedenzulassung der erkrankten Person in Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Leitung der jeweiligen OGS wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

(3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung der Schülerin / des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin/den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

(4) Die Beschäftigten der OGS sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch in den Betreuungszeiten verbindlich.

(2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen der OGS den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Leitung die/den Erziehungsberechtigten.

(4) Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der jeweiligen Leitung der OGS getroffen.

§ 9

Versicherungen / Haftung

(1) Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur OGS sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
- während des Aufenthalts in der OGS innerhalb der Öffnungszeiten;
- im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der OGS externe Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, einen Unfall, den der Schüler/ die Schülerin auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der jeweiligen Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt Dänischenhagen, den Schulverband Küste Dänischer Wohld keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 10

Gebühren und Kosten

(1) Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem/ihren Austritt.

(3) Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(6) Die Zahlung kann nur bargeldlos per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Der/die Erziehungsberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass der Verwendungszweck ordnungsgemäß angegeben wird, so dass das Geld automatisch auf das jeweilige Guthabenkonto im Abrechnungs- und Verwaltungsprogramm hinterlegt werden kann.

(7) Für das im Rahmen des Ganztagsangebotes angebotene Mittagessen fallen ebenfalls Kosten an. Diese werden gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt. Zusätzlich können weitere Kosten für frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleistet werden, anfallen. Diese würden direkt über die OGS oder den Kooperationspartner in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischenhagen erhoben.

§ 12

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 13

Höhe der Gebühr

(1) Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der OGS beträgt monatlich bei einer 5-Tage-Betreuungswoche = 135,00 €

(3) Eine Geschwisterermäßigung ist möglich:

2. Kind = 50 % Ermäßigung

3. Kind = 100 % Ermäßigung

(4) Für die Ferienbetreuung fallen für Schüler und Schülerinnen, die **keinen** Rechtsanspruch gemäß der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Allgemeines und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein haben, Gebühren an.

Diese betragen 150,00 € Euro je Betreuungswoche.

Diese Gebühren fallen auch für die Schülerinnen und Schüler an, die nicht das ganzjährige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

§ 14

Übernahme/Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene Gebührenermäßigung gewährt. Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, indem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich bei einkommensabhängigen Anträgen für zwölf Monate, bei Anträgen mit Leistungsbezug (z.B. Wohngeld, o.ä.) für die Bewilligungsdauer des jeweiligen Leistungsbescheides. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die volle Gebühr nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung fällig.

(3) Die/Der Gebührenpflichtige/n kann/können eine erneute Einkommensberechnung und Neufestsetzung der Gebühren beantragen, wenn sich ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die/Der Gebührenpflichtige/n ist verpflichtet, Erhöhungen ihres bzw. seines Einkommens um mehr als 50,00 € netto unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestsetzung erfolgt zum 1. des Monats, indem die Änderung erfolgte. Kommt/Kommen die/der Gebührenpflichtige/n dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Ermäßigung der Gebühr für das laufende Schuljahr zurückgefordert.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

(1) Das Amt Dänischenhagen ist als Verwaltungsstelle des Schulträgers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr.

2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Amtsblatt L 74 vom 04.03.2021, S. 36) § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz S-H - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der OGS-, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Dies sind:

- Vor-, Familien- und Geburtsname;
- Geburtsdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Kontaktdaten (Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse, da der Kontakt maßgeblich digital erfolgt)
- Betreuungsumfang;
- Angabe, welche Klasse die Schülerin / der Schüler besucht
- Angabe zum Gesundheitszustand der Schülerin / des Schülers, soweit für die Betreuung relevant
- IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat

(2) Sofern im Anmeldeformular die Klasse, die die Schülerin / der Schüler besucht, nicht angegeben wird, erklärt sich / erklären sich der Erziehungsberechtigte / die Erziehungsberechtigten durch Abgabe des Anmeldeformulars damit einverstanden, dass dieses Datum aus dem Datenbestand der Schule an die OGS übermittelt wird.

(3) Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der DSGVO und des LDSG. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden die Daten gelöscht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung für die OGS Dänischenhagen vom 24.07.2025, OGS Surendorf vom 07.07.2024 und OGS Strande vom 18.03.2026 werden hiermit aufgehoben.

Strande, den 19.06.2026

Schulverbandsvorsteher Küste Dänischer Wohld